

Referat

Az:

Refl.: Amtsbez. Vorname Nachname
Ref.: Amtsbez. Vorname Nachname
Sb.: Amtsbez. Vorname Nachname
BSb.: Amtsbez. Vorname Nachname

Ort, den xx.xx.xxxx

Hausruf:

Fax:

bearb.

von:

E-Mail:

1) Kopfbogen

Frau / Herrn
-Privatadresse-

Betr.: Feststellung der Dienstfähigkeit nach §§ 44 – 48 Bundesbeamtengesetz – BBG;
hier: Amtsärztliche Untersuchung zur Überprüfung der Dienstfähigkeit
Bezug:
Anlg.: -1- Merkblatt

Sehr geehrte/r Frau ... / Herr ...,

bei Überprüfung nach § 44 Absatz 1 Satz 1 BBG:

... es bestehen Zweifel an Ihrer allgemeinen Dienstfähigkeit. Im Rahmen einer amtsärztlichen Untersuchung soll daher überprüft werden, ob Sie aus gesundheitlichen Gründen dauernd unfähig sind, Ihre Amtspflichten zu erfüllen (§ 44 Absatz 1 Satz 1 BBG).

Die Zweifel begründen sich wie folgt:

Benennung tatsächlicher Umstände (konkrete Ereignisse oder Vorfälle), die bei vernünftiger, lebensnaher Einschätzung die ernsthafte Besorgnis begründen, die betroffene Beamtin oder der betroffene Beamte sei dienstunfähig.

Der / dem Betroffenen bekannte Umstände müssen so umschrieben sein, dass für diese / diesen ohne weiteres erkennbar ist, welcher Vorfall oder welches Ereignis zur Begründung der Aufforderung herangezogen wird. Darüber hinaus:

- bisheriger Krankheitsverlauf
- ggf. Zeitraum der aktuellen Krankschreibung
- geführte Mitarbeitergespräche
- Auswirkungen der Erkrankung auf die Fähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten (von der Dienstbehörde beobachtete gesundheitsbezogene Leistungseinschränkungen in Absprache mit dem Vorgesetzten)
- arbeitsmedizinische Untersuchungen
- privatärztliche Atteste
- Ggf. bereits durchgeführte Therapie- und Rehabilitationsmaßnahmen
- sonstige zur Erhaltung der Dienstfähigkeit durchgeführte Maßnahmen und ihre Wirkungen.

Fehlzeiten, unterhalb der Grenze des § 44 Absatz 1 Satz 2 BBG können bei einer Untersuchungsanordnung nach § 44 Absatz 1 Satz 1 BBG herangezogen werden, wenn angesichts dieser die Dienstfähigkeit des Beamten naheliegt.

...In den vergangenen Jahren hatten Sie häufig krankheitsbedingte Fehlzeiten. Insgesamt waren Sie im Jahr xy an xy Arbeitstagen und im Jahr xy an xy Arbeitstagen krankheitsbedingt abwesend.

ODER bei Überprüfung nach § 44 Absatz 1 Satz 2 BBG:

- „... Sie weisen häufig krankheitsbedingte Fehlzeiten auf. Innerhalb von sechs Monaten haben Sie mehr als drei Monate keinen Dienst getan.
- Konkrete Fehlzeitenentwicklung ergänzen.
(Anzahl, Zeitpunkt und Dauer der Krankschreibungen).

Es bestehen auf Grund Ihrer Fehlzeiten Zweifel an Ihrer Dienstfähigkeit. Im Rahmen einer amtsärztlichen Untersuchung soll daher überprüft werden, ob Ihre Dienstfähigkeit innerhalb der nächsten sechs Monate wieder voll hergestellt sein wird (§ 44 Absatz 1 Satz 2 BBG). Mit Schreiben vom xx.xx.20xx habe ich hierfür xy-Stelle beauftragt. Den entsprechenden Gutachtenauftrag können Sie der Anlage entnehmen.“

Kann die Dienststelle - etwa mangels Kenntnis des Krankheitsbildes - keine spezifischen Angaben zu Art und Umfang der ärztlichen Untersuchung machen, so ist darauf hinzuweisen, dass üblicherweise ein Anamnesegespräch, die Erhebung eines körperlichen und ggf. orientierenden psychischen Untersuchungsbefundes sowie evtl. auch eine Laboruntersuchung zu erwarten sind.

Weitere (mögliche) Inhalte:

„Sofern Sie aus zwingenden gesundheitlichen Gründen den Termin nicht wahrnehmen können, bitte ich Sie, mir dies unverzüglich unter Nennung der Hinderungsgründe und unter Vorlage eines ärztlichen Attests mitzuteilen. Bitte informieren Sie gleichzeitig die xy-Stelle.

„Im Rahmen der Untersuchung wird zudem festgestellt, ob bei Ihnen eine begrenzte Dienstfähigkeit nach § 45 BBG vorliegt. Dies ist der Fall, wenn Sie unter Beibehaltung Ihres Amtes Ihre Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen können. Daneben soll das amtsärztliche Gutachten eine Aussage dazu treffen, ob Sie anderweitig uneingeschränkt oder eingeschränkt verwendet werden können oder ob die Aussicht besteht, dass Sie innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig sind.“

Art und Umfang der ärztlichen Untersuchung nach § 44 Absatz 1 Satz 1 BBG (beispielsweise fachpsychiatrische Untersuchung) müssen in den Grundzügen festgelegt werden. Hierzu bietet sich vor Erlass der Untersuchungsanordnung an, sachkundige ärztliche Beratung (beispielsweise durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt oder im Wege der Amtshilfe bei einer Amtsärztin oder einem Amtsarzt) einzuholen. In den Fällen des § 44 Absatz 1 Satz 2 BBG fehlen der Dienststelle nähere Erkenntnisse zur Erkrankung. Daher kann sie Art und Umfang der Untersuchung nicht näher festlegen.

Lassen sich Art und Umfang der vorzunehmenden Untersuchung nicht eingrenzen, erfolgt zunächst eine allgemeinärztliche Untersuchung.

„Die Untersuchung Ihres Gesundheitszustandes umfasst üblicherweise ein Anamnesegespräch, die Erhebung eines körperlichen und ggf. orientierenden psychischen Untersuchungsbefundes sowie evtl. auch eine Laboruntersuchung.“

Ergeben sich aus der allgemeinärztlichen Untersuchung nähere Hinweise auf weitere erforderliche Untersuchungen, ist der / dem Betroffenen eine neue Untersuchungsanordnung für eine Zusatzbegutachtung zu erteilen.

„Ich bitte Sie, alle Ihnen bereits vorliegenden medizinischen Befunde sowie Unterlagen Ihrer behandelnden Ärzte zur amtsärztlichen Untersuchung mitzunehmen. Die Kosten der Untersuchung werden von der Dienststelle getragen.“

„Sollten Sie die Schwerbehinderten-Eigenschaft besitzen oder beantragt und mir noch nicht gemeldet haben, empfehle ich Ihnen, mir entsprechende Nachweise (Bescheid der zuständigen Behörde, Kopie der Vor- und Rückseite des Schwerbehindertenausweises) zuzuleiten. Ich werde dann die Schwerbehindertenvertretung beteiligen“.

„Sie sind verpflichtet, an der Klärung Ihres Gesundheitszustands mitzuwirken. Ich möchte Sie an dieser Stelle überdies auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts¹ hinweisen, wonach im Fall einer ungerechtfertigten schuldhaften Weigerung, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, der für Sie ungünstige Rückschluss auf eine Dienstunfähigkeit gezogen werden kann. Zudem stellt es ein Dienstvergehen dar, das disziplinarrechtlich geahndet werden kann.“

„Weitere Hinweise zur ärztliche Untersuchung nach § 48 BBG zur Feststellung von Dienstunfähigkeit können Sie dem beigefügten Merkblatt entnehmen.

Bei Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.“

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

¹ BVerwG, Urteil vom 26. April 2012 (2 C 17.10), Rn. 12 sowie Beschluss vom 14. März 2019 (2 VR 5.18), Rn. 28.

XXXX